

Fragen und Antworten zum Soforthilfe-Programm

„Schutzschilder für Vereine in Not“ Rheinland-Pfalz

(zur Änderungsfassung der Richtlinie vom 21. September 2020)

Was ist die Rechtsgrundlage für das Programm?

Das Programm bietet einmalige finanzielle Unterstützung. Die Soforthilfen werden in Form von **Billigkeitsleistungen** gemäß **§ 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO)** Rheinland-Pfalz als freiwillige nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Wie lange läuft das Programm?

Das Programm startete **am 04.05.2020** und ist **bis Ende des Jahres 2021 befristet**.

Von wem wird das Programm umgesetzt?

- **Sportvereine/Sportverbände:** Landesfachverbände: der **Landessportbund**, Sportvereine und regionale Fachverbände: der jeweils zuständige **Regionale Sportbund**. Sie handeln konkret im Auftrag des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz und strikt nach den Vorgaben des Landes.
- **Kulturvereine** (Musik, Gesang, Chöre, Theater, Literatur, Heimatpflege, Brauchtum, Museumsvereine, Geschichtsvereine): **Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur (im Auftrag des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz)**
- **andere Vereine** (bspw. aus den Bereichen Soziales, Frauen, Familie, Jugendarbeit, Natur-, Tier- und Umweltschutz, Klimaschutz, Bildung, Integration, Verbraucherschutz, Freizeit und Geselligkeit, u.v.m.): **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Rheinland-Pfalz (im Auftrag der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz)**

Wer ist antragsberechtigt?

Der Antragsteller muss die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Er muss ein bzw. eine gemäß § 52, 53 oder 54 der Abgabenordnung (AO) als steuerbegünstigt anerkannter Verein bzw. Organisation sein und seinen/ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben.
- Sofern Vereine im Rahmen des Corona-Soforthilfe-Programms für kleine Unternehmen und Soloselbständige bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) beantragt und erhalten haben, werden diese auf die Hilfen nach dem Schutzschild für Vereine angerechnet. Eine kumulative Gewährung ist bis zur max. Gesamthöhe von 12.000 Euro zulässig.
- Er darf keine Hilfen bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) im Rahmen des ab 01.06.2020 geltenden Soforthilfeprogramms des Bundes („Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen“) beantragt und erhalten haben bzw. dies beabsichtigen.
- Er muss glaubhaft machen, dass Liquiditätsengpässe infolge der Corona-Pandemie zu Insolvenz und damit Existenzbedrohung führen und diese nicht bereits vor dem 11. März 2020 eingetreten sind.

Was ist zu beachten, wenn Vereine wirtschaftliche Hilfen aus dem Corona-Sofort-Hilfe-Programm für kleine Unternehmen und Soloselbständige beantragt und erhalten haben bzw. dies im Rahmen des Folgeprogramms des Bundes beabsichtigen?

Bis zum 31.05.2020 konnten Vereine, die wirtschaftliche Geschäfts- oder Zweckbetriebe unterhalten, wirtschaftliche Hilfen bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) im Rahmen des Corona-Soforthilfe-Programms für kleine Unternehmen und Soloselbständige beantragen. Sofern Vereine Hilfen aus diesem Programm erhalten haben, werden sie auf die Hilfen nach dem Schutzschild für Vereine im Jahr 2020 angerechnet. Eine Kumulation ist bis zu der max. Höhe von 12.000 € möglich.

Eine Anrechnung erhaltener Wirtschaftshilfen erfolgt jeweils in dem Jahr, in dem auch die Hilfen aus dem Schutzschild beantragt werden. Das heißt, hat ein Verein in 2020 Wirtschaftshilfen erhalten und er beantragt in 2021 erstmals oder erneut Soforthilfen nach dem Schutzschild für Vereine in Not, werden die in 2020 erhaltenen Wirtschaftshilfen nicht angerechnet.

Sofern Vereine im Rahmen des Folgeprogramms des Bundes („Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen“) ab dem 01.06.2020 Hilfen bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) beantragt und erhalten haben bzw. dies beabsichtigen, sind sie vom Programm „Schutzschild für Vereine in Not“ ausgeschlossen.

Können Vereine, die bereits im Jahr 2020 Soforthilfen aus dem „Schutzschild für Vereine in Not“ erhalten haben im Jahr 2021 noch einmal Hilfen erhalten?

Ja, Vereine, die bereits im Jahr 2020 Soforthilfen aus dem Programm erhalten haben, können auch 2021 bis zu 12.000 Euro über den Schutzschild beantragen, wenn Liquiditätsengpässe weiterhin bestehen.

Können Vereine auch Anträge jahresübergreifend stellen, also z.B für die Monate November 2020 bis Januar 2021?

Nein. In diesen Fällen sind separate Antrag für die Jahre 2020 und 2021 notwendig. Hintergrund dafür ist, dass bei der Antragsbearbeitung sämtliche Angaben (insbesondere Rücklagen und anderweitig erhaltene Hilfen) immer bezogen auf das jeweilige Einzeljahr berücksichtigt werden.

Müssen bestehende Rücklagen aufgebraucht werden bevor Soforthilfen gezahlt werden?

Das Programm ist subsidiär angelegt. Das bedeutet, dass Antragsteller zunächst alle eigenen Möglichkeiten, wie etwa der vollständige Verbrauch von Ansparungen oder Rücklagen, zur Bewältigung der Krise ausschöpfen müssen. Ausgenommen hiervon sind Rücklagen, die in Kürze für dringende und unabweisbare Maßnahmen benötigt werden.

Ein existenzbedrohender Liquiditätsengpass in diesem Sinne besteht immer dann, wenn die Zahlungsmittel eines Vereins aufgebraucht sind. Rücklagen jedweder Art zählen grundsätzlich zu diesen vorrangig einzusetzenden Zahlungsmitteln.

Welche Rücklagen müssen zur Abwendung drohender Insolvenz eingesetzt werden?

Auch Rücklagen für geplante Investitionen müssen zur Abwendung drohender Insolvenz eingesetzt werden. Eine drohende Insolvenz überlagert solche geplanten Maßnahmen und – wie bei Unternehmen – müssen zunächst alle eigenen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um eine solche zu vermeiden. Das Hilfsprogramm der Landesregierung greift erst subsidiär.

Welche Rücklagen werden nicht berücksichtigt und können zweckgebunden genutzt werden?

Ausgenommen sind Rücklagen, die für eine dringende und unabweisbare Maßnahme des Vereins benötigt werden. Dazu können nur solche Maßnahmen in Anlehnung an das Gefahrenabwehrrecht zählen, denen sich ein Verein auch in einer drohenden Insolvenzlage schlechterdings nicht entziehen kann. Dringend sind Maßnahmen, die ein unverzügliches Handeln erfordern, die also keinen zeitlichen Aufschub dulden. Unabweisbar ist eine Maßnahme, die ergriffen werden muss, um nachteilige Folgen für die weitere Existenz eines Vereins zu verhindern.

Hierzu zwei Beispiele:

Durch einen Brand, Unwetter etc. wird das Dach einer vereinseigenen Sporthalle beschädigt. Ohne eine sofortige Reparatur drohen Folgeschäden an der Bausubstanz, die den Fortbestand der Sportstätte gefährden.

Im Winter fällt eine Heizanlage eines Gebäudes aus und ist nicht zu reparieren. Es droht ohne den unverzüglichen Einbau einer neuen Heizanlage durch einfrierende Rohre weiterer Schaden an der Gebäudesubstanz.

Ein Sonderfall liegt auch dann vor, wenn ein Spender oder Sponsor seine Zuwendung unter der Bedingung gegeben hat, dass diese für eine konkrete Maßnahme verwendet werden soll oder andernfalls zurückgewährt werden muss. In diesem Fall kann diese Zuwendung auch nicht angerechnet werden, da sie nicht zur Schließung eines Liquiditätsengpasses zur Verfügung steht

Für welche finanziellen Belastungen können Soforthilfen beantragt werden?

Bei Glaubhaftmachung einer nicht mehr aus vorhandenen Eigenmitteln (Ansparungen, Rücklagen etc.) zu deckenden finanziellen Belastung, die zur Insolvenz und Existenzgefahr führt, können Vereine Soforthilfen aus diesem Programm beantragen für bspw. folgende Ausgaben:

- **Miet- und Pachtkosten**
- **Betriebskosten** (Wasser, Strom, Gas, Heizung, weitere Nebenkosten)
- **unabwendbare Instandhaltungen**
- **Ausgaben aufgrund von Zahlungsverpflichtungen aus bereits vor der Pandemie in Auftrag gegebener und durch die Pandemie nicht durchgeführter Projekte, Vorhaben und Veranstaltungen** (z. B. Stornierungskosten, bestehende Verträge)
- **Kosten für Kredite und Darlehen** für bereits vor der Pandemie getätigte Investitionen
- **Kosten für vertraglich gebundene Honorare.** Auf die Einhaltung der Grundsätze der Schadensminderungspflicht wird verwiesen.

Wie hoch ist die finanzielle Soforthilfe?

Der Antragsteller kann in den Jahren 2020 und 2021 jeweils eine einmalige Soforthilfe zum Ausgleich pandemiebedingter Liquiditätsengpässe für maximal drei Monate bis zu einer maximalen Höhe von insgesamt 12.000 Euro pro Jahr erhalten. Besteht in den

Folgemonaten trotz der einmaligen Soforthilfe weiterhin ein existenzbedrohender Liquiditätsengpass und wurde die Maximalsumme von 12.000 EUR nicht ausgeschöpft, kann ein weiterer Antrag auf Soforthilfe gestellt werden. Die Höhe der Soforthilfen beträgt pro Jahr maximal 12.000 EUR.

Handelt es sich bei dem Hilfsprogramm um einen Zuschuss oder muss ich das Geld zurückzahlen?

Es handelt sich bei dem Hilfsprogramm um einen nicht zurückzahlbaren Zuschuss.

Ist es möglich, mehrmals Anträge zu stellen?

Das Programm ist bis Ende des Jahres 2021 befristet. Sofern die max. Summe der Soforthilfen noch nicht ausgeschöpft ist, und sich nach einer ersten Hilfe erneut Liquiditätsengpässe ergeben, kann ein weiterer Antrag gestellt werden. Insgesamt aber ist die Höhe der Hilfe auf den max. Betrag von 12.000 € pro Jahr begrenzt.

Wieviel Mittel stehen insgesamt zur Verfügung?

Insgesamt stehen **10 Millionen Euro** zur Verfügung: für den Sportbereich 3 Millionen Euro, 2 Millionen Euro für den Kulturbereich und 5 Millionen Euro für alle anderen Vereine.

Können auch Vereine mit Beherbergungsbetrieb Soforthilfen erhalten?

Gemeinnützige Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit Beherbergungsbetrieb, die durch die Schließung infolge der Corona-Pandemie in ihrem Fortbestand bzw. ihrer Existenz bedroht sind, können einen Antrag zum Programm „Hilfen für Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit Beherbergungsbetrieb zur Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit aufgrund der Corona-Pandemie“ stellen. Anträge zu

diesem Programm des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz sind ebenfalls an die ADD zu richten.

Dieses Programm ist derzeit noch bis Ende des Jahres 2020 befristet. Sofern es entsprechende Hilfen auch in 2021 gibt, gilt die beschriebene Regelung fort.

Hier finden sich weitere Informationen zu diesem Programm:

<https://mffjiv.rlp.de/de/startseite/>

<https://mffjiv.rlp.de/de/startseite/corona-und-die-folgen-fuer-familie-frauen-jugend-integration-und-verbraucherschutz/infos-fuer-traeger-sozialer-dienste-sowie-soloselbststaendige/>

<https://mffjiv.rlp.de/de/startseite/corona-und-die-folgen-fuer-familie-frauen-jugend-integration-und-verbraucherschutz/links/>

Können auch soziale Dienstleister Hilfen aus dem Schutzschirm für Vereine erhalten?

Soziale Dienstleister, die aufgrund der Corona-Krise ihre Leistung nicht (oder nicht im vollen Umfang) erbringen können, können durch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz eine finanzielle Absicherung bis zu 75% der normalen Leistungskosten erhalten. Voraussetzung ist, dass sie sich bereit erklären – soweit zumutbar – ihre Dienstleistung/Ressourcen zur Bewältigung der Krise zur Verfügung zu stellen. Soziale Dienstleister sind daher von den Hilfen des Schutzschildes für Vereine ausgeschlossen.

Dieses Programm ist derzeit noch bis Ende des Jahres 2020 befristet. Sofern es entsprechende Hilfen auch in 2021 gibt, gilt die beschriebene Regelung fort.

Grundsätzlich gilt:

Sofern es für gemeinnützige oder soziale Träger, Dienstleister oder Einrichtungen gesonderte Hilfsprogramme gibt (wie bspw. Hilfen für Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit Beherbergungsbetrieb oder aufgrund des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes), sind diese vorrangig in

Anspruch zu nehmen. Vereine, die zur Inanspruchnahme entsprechender Hilfen berechtigt sind, sind vom Schutzschild für Vereine in Not ausgeschlossen.